

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1966

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2001 2005 236	31. 3. 1966	Verordnung zur Auflösung der Staatshochbauämter Krefeld und Rheydt und Errichtung des Staatshochbauamtes Mönchengladbach . . . . .	262
212	19. 4. 1966	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung amtärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten . . . . .	262
29	22. 4. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	262
97	25. 4. 1966	Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	263
	26. 4. 1966	Gesetz zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen . . . . .	266

2000  
2001  
2005  
236

**Verordnung**  
**zur Auflösung der Staatshochbauämter Krefeld und Rheydt und Errichtung des Staatshochbauamtes Mönchengladbach**  
**Vom 31. März 1966**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern vom 7. April 1964 (GV. NW. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

**§ 1**

Die Staatshochbauämter Krefeld und Rheydt werden aufgelöst. Anstelle dieser Ämter wird ein neues Staatshochbauamt mit Sitz in Mönchengladbach errichtet, dem die Aufgaben der beiden aufgelösten Staatshochbauämter übertragen werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1966

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1966 S. 262.

212

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung amtsärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten**

**Vom 19. April 1966**

Auf Grund des § 4 Abs. 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Wahrnehmung amtsärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten vom 9. Juli 1955 (GS. NW. S. 370) wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1966

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 262.

29

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 22. April 1966**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) wird im Einvernehmen mit dem

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1951 (GS. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1961 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt geändert:

**1. Folgende Gemeinden werden gestrichen:**

Regierungsbezirk Aachen	Regierungsbezirk Detmold
Kall	
Langerwehe	Haaren
Udenbreth	Kohlstädt
Wegberg	
Regierungsbezirk Arnsberg	Regierungsbezirk Köln
Allendorf (Krs. Arnsberg)	Dattenfeld
Amede (Krs. Arnsberg)	Kirchheim
Fischelbach	Winterscheid
Kreuztal	
Nuttlar	
Reiste	
Sassenhausen	
Schalksmühle	
Schwarzenau	
Struthütten	
Sundern (Krs. Arnsberg)	
Wunderthausen	

**2. Unter der Überschrift**

„Regierungsbezirk Detmold“  
werden nach dem Wort  
„Laßbruch“  
die Worte  
„mit Kükenbruch“  
gestrichen.

**3. Folgende Gemeinden werden hinzugefügt:**

Regierungsbezirk Aachen	
Mechernich	Untermaubach
Niederkrüchten	Vossenack
Obermaubach-Schlagstein	Wassenberg
Rohren	
Regierungsbezirk Arnsberg	
Antfeld	Lenne
Assinghausen	Lindenberg
Bontkirchen	Lippe
Brunkappel	Lützel
Dahlbruch	Neunkirchen
Dahle	Niederdresselndorf
Elleringhausen	Oberdresselndorf
Erwitte	Obermarsberg
Eversberg	Remblinghausen
Ferndorf	Römershagen
Grönebach	Salchendorf
Heinsberg (Krs. Olpe)	Seelbach
Heilberhausen	Trupbach
Hirschberg	Volmarstein
Holzhausen (Krs. Siegen)	Vormwald
Kohlhagen	Wiederstein
Krombach	Würgendorf

**Regierungsbezirk  
Detmold**  
 Almena  
 Altenheerse  
 Bavenhausen  
 Brakelsiek  
 Dehme  
 Dringenberg  
 Eidinghausen  
 Gehrden  
 Germete  
 Godelheim  
 Heidelbeck  
 Heidenoidendorf  
 Hoberge-Uerentrup  
 Hohenhausen  
 Hummersen  
 Levern  
 Löhne  
 Lüdenhausen  
 Neuenheerse  
 Quelle  
 Rietberg  
 Rischenau  
 Rödinghausen  
 Schlangen  
 Schweningendorf  
 Siddesen  
 Steinhagen  
 Talle  
 Volmerdingen  
 Wörderfeld  
 Wulferdingen

**Regierungsbezirk  
Düsseldorf**  
 Elten  
 Erkrath  
 Goch  
 Hüls  
 Kamp-Lintfort  
 Kellen  
 Langenfeld  
 Rees  
 Süchteln  
 Voerde  
 Witzhelden  
 Zons  
**Regierungsbezirk Köln**  
 Gimborn  
 Hohkeppel  
 Lohmar  
 Mahlberg  
 Meckenheim  
 Mutscheid  
 Schönau  
 Villip mit Pech  
**Regierungsbezirk  
Münster**  
 Dorsten  
 Handorf  
 Ibbenbüren - Land  
 Kirchhellen  
 Mettingen  
 Rhede  
 Velen

**§ 1**  
 Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen sind Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und Eichgebühren nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben:  
 1. Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH.,  
**Dorsten**  
 — km 31,56 des Wesel-Datteln-Kanals —  
 2. Fa. Gebr. Müller, **Dorsten** (Industriehafen)  
 — km 27 des Wesel-Datteln-Kanals —  
 3. Dortmund Hafen- und Eisenbahn-Aktiengesellschaft, **Dortmund**  
 — km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-Ems-Kanals —  
 4. Stadt **Essen**  
 — km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals —  
 5. Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH.,  
**Gelsenkirchen**  
 — km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals —  
 6. Stadt **Hamm**  
 — km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals —  
 7. Stadt **Lünen**  
 — km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals —  
 8. Rhein-Ruhr-Hafen **Mülheim-Ruhr**  
 — km 8,175 bis 9,6 der Ruhr,  
 soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist —  
 9. Stadt **Münster (Westf.)**  
 — km 67,23 und 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals —  
 10. Stadt **Recklinghausen**  
 — km 34,8 des Rhein-Herne-Kanals —  
 11. Fa. Th. Nierhoff mbH., **Waltrop**  
 — km 4,86 des Datteln-Hamm-Kanals —  
 12. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH.,  
**Wanne-Eickel**  
 — km 30,3 bis 30,9 (links) und  
 km 31,6 bis 32,2 (rechts) des Rhein-Herne-Kanals —.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1966

Der Innenminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Weyer  
 — GV. NW. 1966 S. 262.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch die Sicherstellungsgesetze vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 920, 927, 938, 1225) geahndet.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über Hafenabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1963 (GV. NW. S. 177) und die Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 3. April 1963 (GV. NW. S. 173) sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 6. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1966

Der Minister  
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Kienbaum

97

**Verordnung  
 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande  
 Nordrhein-Westfalen**  
**Vom 25. April 1966**

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

**Anlage**  
**zur Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. April 1966

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Abgabenberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Netto-raumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

(2) Bei der Abgabenberechnung für Güter ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- bzw. Ladepapieren maßgebend. Der Gewichts-ermitzung bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe ist zugrunde zu legen

a) bei schwerem Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bon-gossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hain-buche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	=	900 kg
für 1 Raummeter (rm)	=	600 kg
für 1 Canad. Cord	=	2 300 kg
für 1 Faden (Fathom)	=	3 700 kg
für 1 Standard (Std)	=	3 600 kg

b) bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	=	700 kg
für 1 Raummeter (rm)	=	450 kg
für 1 Canad. Cord	=	1 700 kg
für 1 Faden (Fathom)	=	2 800 kg
für 1 Standard (Std)	=	2 600 kg

(3) Bei der Abgabenberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.

(4) Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m<sup>2</sup>, Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

(5) Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

Teil B

Besondere Bestimmungen

I. Hafengeld ist zu erheben für jede angefangene Zeit-einheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Auf-enthalts im Hafengebiet

1. a) für Fahrzeuge,  
die ausschließlich oder vorwiegend  
der Beförderung von Gütern  
dienen und, ohne zu laden oder  
zu löschen, in einen Hafen  
einlaufen, ab dem Tage des  
Einfahrts in den Hafen      2 Dpf/t Tragf.  
oder

die laden oder löschen und  
über die festgesetzte Lade- und  
Löschzeit hinaus im Hafen  
liegenbleiben, ab dem nach  
Beendigung der festgesetzten  
Lade- und Löschfristen folgenden  
Tage      2 Dpf/t Tragf.

Verlassen die Fahrzeuge den  
Hafen binnen 48 Stunden nach  
diesem Zeitpunkt, so ermäßigt  
sich das Hafengeld auf      0,5 Dpf/t Tragf.

b) für Fahrgastschiffe und  
Schleppboote, die länger als  
48 Stunden im Hafen  
verweilen, ab dem Tage des  
Einfahrts in den Hafen      6 Dpf/t Tragf.

c) für Fahrgastschiffe und  
Schleppboote, die länger als  
48 Stunden im Rhein-Ruhr-  
Hafen Mülheim verweilen      400 Dpf

d) für Fähren, Bagger und sonstige  
nicht auf Tragfähigkeit geeichte  
Schwimmkörper, die länger als  
48 Stunden im Hafen verweilen,  
ab dem Tage des Einlaufens in  
den Hafen  
und  
für Flöße ab dem Tage nach  
Beendigung der festgesetzten  
Lade- und Löschfristen      5 Dpf/m<sup>2</sup>

2. für Fahrzeuge mit eigener Trieb-  
kraft, die den Hafen ausschließlich  
zur Übernahme von Betriebsstoffen  
für eigene Antriebsmaschinen  
anlaufen oder die zur Hilfeleistung  
bei der Be- oder Entladung von  
Frachtschiffen eingesetzt werden, bei  
einer Aufenthaltsdauer bis zu  
48 Stunden      300 Dpf  
bei längerer Aufenthaltsdauer  
monatlich      2 Dpf/t Tragf.

II. Ufergeld

(1) Ufergeld ist zu erheben für

- a) Güter, die über das Ufer ein- oder aus-  
geladen werden
- b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff  
umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur  
die Hälfte des Ufergeldes zu erheben
- c) Güter, die von Schiff zu Schiff unter Be-  
nutzung des Ufers umgeschlagen werden;  
in diesem Falle ist das Ufergeld nur ein-  
mal zu erheben
- d) Güter, die im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim  
von Schiff zu Schiff unter Benutzung des  
Ufers zur Beförderung von einem Löschpunkt  
zu einem anderen umgeschlagen werden; in  
diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu  
erheben. Die gleiche Regelung gilt für Flett-  
fahrten zwischen dem Südhafen und den Lade-  
stellen der Rheinstahl-Eisenwerke Mülheim-  
Meiderich bei Strom-km 8,6 bis 9,6 und 11,3  
bis 11,4
- e) Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischen-  
behandlung erfolgt; in diesem Falle ist das  
Ufergeld nur einmal zu erheben
- f) Personen, die im Fahrgastverkehr über das  
Ufer ein- oder aussteigen.

(2) Bei der Einstufung der Güter ist das Güterver-  
zeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnen-  
wasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis  
Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für  
Verkehr der Bundesrepublik Deutschland —  
V.K.Bl. 1959 S. 95 in der Fassung vom 1. Januar  
1961 [V.K.Bl. 1960 S. 256] nebst Nachträgen —)  
anzuwenden.

Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung  
der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse  
anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter  
getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

(3) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu  
erheben

für Güter der Güterklasse I . . .	60 Dpf
für Güter der Güterklasse II . . .	50 Dpf
für Güter der Güterklasse III . . .	40 Dpf
für Güter der Güterklasse IV . . .	28 Dpf
für Güter der Güterklasse V . . .	23 Dpf
für Güter der Güterklasse VI . . .	19 Dpf

jedoch im Hafen der Dorstener Hafen- und Betriebs- gesellschaft mbH, <b>Dorsten</b>		d) für Natronlauge (aus Nr. 721) und Soda (aus Nr. 723) . . . . .	19 Dpf
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf	e) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	14 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	17 Dpf	f) für Bauxit (Nr. 84), Eisenoxyd (Nr. 215 und Nr. 216), kryolithhal- tige Erze (Nr. 238) sowie Stein- kohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . .	8 Dpf;
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528)	15 Dpf;		
der Firma Gebr. Müller, <b>Dorsten</b>		des Rhein-Ruhr-Hafens <b>Mülheim</b>	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf	a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	19 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	16 Dpf	b) für Schrott (Nr. 176 und 177) . . .	15 Dpf
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . .	15 Dpf;	c) für Holz (Nr. 404, 412, 414 bis 426), Phosphate (Nr. 830), Schlak- ken (Nr. 880 bis 884), Erz (Nr. 230 bis 238 und 240) . . . . .	13 Dpf
der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, <b>Dortmund</b>		d) für Kies (Nr. 90) und Sand (aus Nr. 226) . . . . .	10 Dpf
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf	e) für Steinkohle, Steinkohlenab- fälle und Anthrazit (aus Nr. 527)	8 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	13 Dpf	f) für Ole (Mineralöle) (Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer über 250 000 t bis zu 400 000 t . . . . .	17 Dpf
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . .	12 Dpf	über 400 000 t . . . . .	15 Dpf
d) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .	10 Dpf	g) Die Gebühren für das Verbleiben der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zoll- abfertigungsstelle zu zahlen.	
e) für Malz (Nr. 613 und 614) . . . . .	36 Dpf;		
der Stadt Essen		der Stadt <b>Münster</b>	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf	a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf
b) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .	13 Dpf	b) für Zement (Nr. 1076) . . . . .	18 Dpf
c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	10 Dpf	c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	16 Dpf;
d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . .	10 Dpf;		
der Gelsenkirchener Hafenbetriebsge- sellschaft mbH, <b>Gelsenkirchen</b>		der Stadt <b>Recklinghausen</b>	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf	a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf
b) für Grubeholz (Nr. 404) . . . . .	16 Dpf	b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	19 Dpf
c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	14 Dpf;	c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . . .	19 Dpf
der Stadt Hamm		d) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .	19 Dpf;
a) an nicht verpachteten Plätzen			
für Güter der Güterklasse I . . .	66 Dpf	der Firma Th. Nierhoff mbH, <b>Waltrop</b>	
für Güter der Güterklasse II . . .	58 Dpf	a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf
für Güter der Güterklasse III . . .	46 Dpf	b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	14 Dpf
für Güter der Güterklasse IV . . .	32 Dpf	c) für Steinkohle (Nr. 527 und 528)	8 Dpf;
für Güter der Güterklasse V . . .	25 Dpf		
für Güter der Güterklasse VI . . .	22 Dpf	der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, <b>Wanne-Eickel</b>	
b) an verpachteten Plätzen		a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf
aa) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . . .	21 Dpf	b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	15 Dpf
bb) für Zement (Nr. 1076) . . . . .	18 Dpf	c) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . . .	13 Dpf;
cc) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . . .	16 Dpf;		
der Stadt Lünen		(4) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz (3) vor- gesehenen Abgabe für Güter zu er- heben	
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . .	21 Dpf	für Personen beim jedesmaligen An- legen im Hafen je Kopf der zuge- lassenen Höchstzahl der Fahrgäste . . mindestens jedoch für ein Fahrzeug	3 Dpf
b) für Aluminium (Nr. 627 bis 629 und Nr. 631) . . . . .	25 Dpf	300 Dpf.	
c) für Kryolith (Nr. 567) und Alu- miniumoxyd (aus Nr. 29 und Nr. 30) . . . . .	20 Dpf		

**III. Eichgebühren**

Es sind zu erheben

1. für eine Eichaufnahme . . . . . 1200 Dpf
2. für die Aufnahme einer Zwischeneide 600 Dpf
3. für die Fertigung von Zweitsschriften zu Nr. 1 oder 2 . . . . . 200 Dpf.

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar

- a) bis 22 Uhr von 50 %,
- b) nach 22 Uhr von 100 %.

**Teil C****Befreiungen**

**Befreit sind**

**(1) vom Hafen- und Ufergeld**

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken, dem Ausbau der Kanalanlagen oder dem Bundesschleppdienst dienen

**(2) vom Hafengeld**

- a) Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschengeschäfts wegen einer Schiffahrtssperre nicht verlassen können
- b) Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen

**(3) vom Ufergeld**

- a) Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden
- b) Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts (Nr. 527 und 528) in den Häfen der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH., Wanne-Eickel, soweit die Brennstoffe mit der

Eisenbahn angefahren und zwecks Weiterbeförderung auf dem Wasserwege in den Hafen Wanne-Ost oder Wanne-West umgeschlagen werden.

— GV. NW. 1966 S. 263.

**Gesetz**  
**zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen**

**Vom 26. April 1966**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MCAV) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371) wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) außer Kraft getreten ist.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Dr. Meyers

Für den Innenminister  
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr  
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 266.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.